

Königliches Decret vom 12ten April 1810, welches in Anwendung des 239sten Artikels des Decrets vom 16ten November 1809 gegen jeden, welcher in seinen Dienst oder Haus einen widerspenstigen Conscribirten oder Deserteur aufnimmt, enthält.

**Wir Hieronymus Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Constitution,
König von Westphalen, französischer Prinz etc, etc.**

**haben, auf den Bericht Unsers Kriegsministers,
verordnet und verordnen:**

Art. 1. Die in den 239sten Artikels des Decrets vom 16ten November 1809 unter Nr. 3 ausgesprochene Strafe ist auf jeden anwendbar, welcher einen widerspenstigen Conscribirten oder Deserteur in seinen Dienst, oder aus welchem Grunde es sey, bey sich aufnimmt, wenn er ihn nicht zuvor dem Cantons-Maire vorgestellt hat, um ihn durch diesen befragen, und seine Papiere und Pässe untersuchen zu lassen und sich zu überzeugen, dass er weder ein widerspenstiger Conscribirte noch Deserteur sey.

Art. 2. Unsere Minister des Kriegswesens, des Justizwesens und der innern Angelegenheiten sind jeder, in so weit es ihn angeht, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decretes, welches in das Gesetz-Bülletin eingerückt werden soll, beauftragt.

**Gegeben zu Compiègne,
den 12ten April 1810, im vierten Jahre Unserer Regierung**

Unterschrieben: Hieronymus Napoleon

Auf Befehl des Königs.

**Der Minister Staats-Secretair
Unterschrieben: Graf von Fürstenstein**